

# ARBEITSGERICHT CELLE



|     |               |     |       |
|-----|---------------|-----|-------|
| JDW | HK            | KFL | WE    |
| ERI | EINGEGANGEN   |     | Erled |
|     | 03. NOV. 2014 |     |       |
| zK  | Rechtsanwälte |     | zGA   |
|     | V             |     | MA    |

## BESCHLUSS

2 Ca 153/14

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange, Schiffgraben 17,  
30159 Hannover

gegen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beklagte,

Proz.-Bev.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

wird der Termin vom \_\_\_\_\_ aufgehoben.

### Sie werden hiermit abgeladen.

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Vergleich folgenden Inhalts zustande gekommen ist:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen, fristgerechten und betriebsbedingten Kündigung der Beklagten vom \_\_\_\_\_ mit Ablauf des \_\_\_\_\_ sein Ende gefunden hat.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung in Höhe von 80.000,00 Euro brutto abzüglich bereits gezahlter \_\_\_\_\_ Euro netto.
3. Die Beklagte übersendet dem Kläger ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis mit der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung „sehr gut“ sowie mit der Schlussformel:

\_\_\_\_\_ verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch. Wir bedauern sein Ausscheiden, danken ihm für die stets sehr gute und angenehme Zusammenarbeit und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und persönlich alles Gute."

4. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung mit Ausnahme der Ansprüche des Klägers auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erledigt.
5. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (Zöller/Greger, ZPO, 25. Aufl., § 278 Rz. 25 mWN auf BT-Drs 14/4722 S. 82; Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 278 Rz. 18). Auf die Berichtigungsmöglichkeit gemäß § 278 Abs. 6 S. 3, 164 ZPO wird hingewiesen.

Es wird formlos mitgeteilt, dass der Wert mit [REDACTED] EUR anzunehmen ist; Vergleichswert: [REDACTED] Euro.

Celle, den [REDACTED]

Der Vorsitzende der 2. Kammer  
des Arbeitsgerichts  
gez. [REDACTED]  
Richter am Arbeitsgericht

**Ausgefertigt**  
Celle, [REDACTED]  
  
Rother, Gerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

